

Ihr Gutes Recht

Ein Ratgeber für unsere Mandanten

Ausgabe 1 / 2017

Rechte und Pflichten im Winter

Der Winter ist zwar fast vorbei. Dennoch kann es nicht schaden, seine Verantwortlichkeiten zu kennen, um böse Folgen zu vermeiden.

Bei Schnee obliegt die Räumspflicht grundsätzlich dem Hauseigentümer. Dieser darf jedoch die Pflicht per Mietvertrag auf die Mieter übertragen (LG Karlsruhe, Urteil vom 30.05.2006, 2 O 324/06). Ein reiner Verweis auf die Hausordnung oder auf Gewohnheitsrecht genügt hingegen nicht. Achten Sie darauf, dass auch geklärt ist, wer die Räum-Mittel zur Verfügung stellen muss.

Grenzen öffentliche Wege an das Grundstück, sind diese 1 m bis 1,5 m breit zu beräumen. Dies gilt jedoch nicht für Privatwege, die als Abkürzung genutzt werden (OLG Hamm, Urteil vom 16.05.2013, 6 U 178/12).

Gibt es glatte Stellen oder wird Glatteis befürchtet, ist zu streuen, auch vorbeugend. Anderenfalls droht die Haftung für Schäden wegen eines Glatteisunfalls, wenn die Räum- und Streupflicht verletzt wurde (BGH, Urteil vom 22.01.2008, VI ZR 126/07).

Grundsätzlich sind die Wege in der Zeit von 7 Uhr bis 20 Uhr freizuhalten. Am Wochenende oder Feiertagen gilt dies erst ab 9 Uhr (BGH, Urteil vom 12.06.2012, VI ZR 138/11). Schneit es länger, muss man mehrmals ran.

Sind Sie am Räumen verhindert, müssen Sie für Vertretung sorgen (OLG Köln, Urteil vom 25.02.1995, 26 U 44/94).

Werden Dachlawinen erwartet, haben die Hauseigentümer Warnschilder aufzustellen und die Straße zu sichern (LG Bielefeld, Urteil vom 11.03.2011, 8 O 310/10).

Dies und das!

Ordnung am Arbeitsplatz kann vom Arbeitgeber gefordert werden, auch dass der Arbeitsplatz zu Feierabend aufgeräumt ist. Ein Verbot Privatsachen aufzustellen, kann hingegen nicht ausgesprochen werden (ArbG Würzburg, Beschluss vom 08.06.2016, 12 BV 25/15).

Jemanden mit „Alter Mann“ zu betiteln ist nicht beleidigend. Dies gilt erst recht, wenn der Angesprochene tatsächlich schon ein reiferes Alter von 57 Jahren erreicht hat (OLG Hamm, Beschluss vom 26.09.2016, 1 Rvs 67/16).

Ein Friseurbesuch muss nicht immer angenehm sein. Sind die Haare am Ende des Besuchs angesengt und müssen diese dann gekürzt werden, begründet dies ein Anspruch auf Schmerzensgeld. Das kann sogar zugesprochen werden, wenn die Haare bereits vorgeschädigt waren (AG Rheine, Urteil vom 12.05.2016, 14 C 391/14)

R

PURSCHWITZ
RECHTSANWALT

Sind Sie krank, müssen Sie nicht zum angesetzten Mitarbeitergespräch beim Chef erscheinen. Wird trotzdem eine Abmahnung ausgesprochen, wehren Sie sich gerichtlich dagegen (BAG, Urteil vom 02.11.2016, 10 AZR 596/15).

Grundsätzlich kann der Vermieter dafür sorgen, dass im Hausflur keine Gegenstände abgestellt werden. Eine solche Anordnung kann aber ungültig sein, wenn die Mieterin gehbehindert ist und der Rollator, ohne andere Hausbewohner zu beeinträchtigen, neben der Eingangstür abgestellt wird (AG Recklinghausen, Urteil vom 27.01.2014, 56 C 98/13).

Haftung für Bestattungskosten trotz Erbausschlagung

Oftmals wird vom die Erbschaft ausschlagenden Erben die Meinung vertreten, nicht für die Bestattungskosten aufkommen zu müssen.

Das trifft jedoch nur auf die erbrechtliche Regelung des § 1968 BGB zu.

„Der Erbe trägt die Kosten der Beerdigung des Erblassers.“

Anders ist es jedoch, wenn aufgrund öffentlich-rechtlicher Bestattungspflichten diese Kosten zunächst von der Behörde übernommen und dann im Regresswege von den nächsten Angehörigen geltend gemacht werden.

Dies ist zulässig!

Direkt per Leistungsbescheid ist dies in Sachsen auf der Grundlage von § 10 Abs. 3 SächsBestG möglich. Hier haben Widerspruch und Klage nicht einmal aufschiebende Wirkung.

In anderen Bundesländern, die in den Bestattungsgesetzen eine solche direkte Inanspruchnahme nicht vorsehen, wird dies über die Geschäftsführung ohne Auftrag gelöst, da die Bestattung und die Bezahlung des Bestattungsunternehmens

auch im Interesse der Kinder bzw. nahen Angehörigen liegen. Dementsprechend folgt der Regressanspruch aus der bestehenden Unterhaltsverpflichtung. (AG Schondorf, Urteil v. 21.04.2016 – 1 C 513/15)

Witz des Monats

Ein Mann auf dem Sterbebett beschließt, sein Geld mit ins Grab zu nehmen. Er ruft seinen Arzt, seinen Pfarrer und seinen Anwalt und übergibt jedem EUR 50.000,00 in bar, mit der Auflage, das Geld bei seiner Beerdigung in sein Grab zu werfen.

Bei der Beerdigung wirft jeder der drei Herren einen Umschlag in das Grab. Als sich die Herren auf dem Heimweg vom Friedhof befinden, bricht der Pfarrer gramebeugt sein Schweigen und sagt: "Ich muss gestehen, ich habe nur EUR 40.000,00 in das Grab geworfen, für EUR 10.000,00 habe ich einen neuen Altar für meine Kirche gekauft."

Darauf der Arzt: "Ist nicht so schlimm. Ich habe nur EUR 30.000,00 ins Grab geworfen, für EUR 20.000,00 habe ich für unsere Klinik ein neues Röntgengerät gekauft."

Der Anwalt: "Meine Herren, ich bin zutiefst erschüttert. Ich habe dem Verblichenen selbstverständlich einen Scheck über die volle Summe ins Grab geworfen."

PURSCHWITZ – RECHTSANWALT

Ludwigstraße 24, 09113 Chemnitz

Telefon: 0371/33 40 780

Telefax: 0371/33 40 789

e-Mail: zentrale@ra-purschwitz.de

Homepage: www.ra-purschwitz.de

Herausgeber: Rechtsanwalt Purschwitz